

SATZUNG

des VfV Spandau 1922 e.V.

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Gliederung	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten	4
§ 7 Ordnungsmaßnahmen und Maßregelungen.....	5
§ 8 Organe	5
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Pflichten und Rechte des Vorstands.....	8
§ 13 Ältestenrat.....	9
§ 14 Kassenprüferausschuss.....	9
§ 15 Kinder- und Jugendschutz	9
§ 16 Haftung.....	10
§ 17 Auflösung.....	10
§ 18 Inkrafttreten	10

Präambel

In der vorliegenden Satzung regelt der VfV Spandau alle formellen Abläufe rund um die Belange des Vereins. Der VfV Spandau setzt sich für die Gleichberechtigung der Geschlechter ein und ist bestrebt, alle seine Ämter, Ausschüsse und Gremien paritätisch zu besetzen. Wegen der besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 13.04.1922 gegründete (und am 14.04.1950 neulizenzierte) Verein trägt den Namen „Verein für Volkssport Spandau 1922 e.V.“ (VfV Spandau) und hat seinen Sitz in Berlin-Spandau. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein kann Mitglied in allen zuständigen Fachverbänden des Landessportbundes werden.
3. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß. Das Logo des Vereins zeigt das Spandauer Wappen, links unten ein schwarzes V auf weißem Grund mit schwarzem Ring in halber Stärke der Schrift und rechts den Schriftzug „Spandau“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
Die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen wird als besonders wichtige Aufgabe angesehen. Der Zweck – Förderung des Sports – wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Sportarten wie Handball, Leichtathletik, Tennis und Triathlon.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (siehe § 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
2. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.
3. Die Tennisabteilung regelt ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie darf ohne Zustimmung des Vorstands finanzielle Verpflichtungen nur bis zur Höhe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel eingehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. erwachsenen Mitgliedern, nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b. jugendlichen Mitgliedern, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrens
 - c. passiven Mitgliedern (auf Antrag an den Vorstand) und
 - d. Ehrenmitgliedern:
 - i. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die von ihm geförderten Leibesübungen erworben haben, kann auf Beschluss einer Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
 - ii. Mitglieder, die dem Verein 65 Jahre angehören, werden mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung, unter Anerkennung der Vereinssatzung bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Entrichtung des ersten Quartalsbeitrags.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andere Zahlungsweisen können auf Anfrage gegen eine zusätzliche Gebühr vereinbart werden (siehe Beitragsordnung).
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss (siehe § 7),
 - c. Tod oder
 - d. Löschung des Vereins.

6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Eine Kündigung per E-Mail wird anerkannt. Der freiwillige Austritt ist nur zum Quartalsende möglich und muss bis zur Quartalsmitte (15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Quartals) der Geschäftsstelle angezeigt werden, sofern eine Abteilungsordnung keine anderen Fristen vorsieht.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins und der Abteilungen zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft sowie einem pfleglichen Umgang mit den Anlagen, Einrichtungen und dem Eigentum des Vereins verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und Sportbeitrag zusammen.
4. Der Grundbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
5. Die vom Verein zu erhebenden Quartalbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Die Sportbeiträge für Abteilungen, die sich nicht selbstständig verwalten, werden jährlich von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt, finanziell eigenständige Abteilungen legen ihren Sportbeitrag selbstständig fest. Abteilungen, die sich finanziell selbstständig verwalten, haben den jährlichen Grundbeitrag und eine spezifisch der Sportart entsprechenden Rücklage an den Hauptverein abzuführen. Die Höhe wird nach Absprache mit dem Abteilungsvorstand in einer erweiterten Vorstandssitzung des Hauptvereins beschlossen.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, jugendliche sowie passive Mitglieder zahlen einen in der Beitragsordnung festgelegten ermäßigten Beitrag.
7. Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
8. Besondere Umlagen können auf Antrag in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Bei besonderer Notlage der Kassenverhältnisse kann der Vorstand zusätzlich im Jahr eine Umlage bis zur Höhe eines Jahresbeitrags festsetzen, worüber er in der nächsten Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen hat. Die Mitglieder sind schriftlich über die beschlossenen Umlagen zu informieren.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen und Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen des Vereines,
 - b. wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereines, seinem Zweck und seinen Zielen,
 - c. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung,
 - d. wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - e. wegen unehrenhafter Handlungen oder
 - f. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend §2.7.
2. Maßregelungen sind:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins bis zur Höchstdauer von einem Jahr,
 - d. Streichung von der Mitgliederliste oder
 - e. Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen § 7.1.a, b, d, e und f ist vor einer abschließenden Entscheidung des Vorstands dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist Berufung durch das betroffene Mitglied an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder per E-Mail einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Im Fall § 7.1.c erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.
5. Weitere Details zu Fristen, Verfahren und Strafen können in einer Vereinsstrafordnung geregelt werden. Die grundsätzlichen Regelungen in der Satzung bleiben dabei unberührt.
6. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand),
3. der Kassenprüfungsausschuss,
4. der Ältestenrat und
5. eine Vertrauensperson für Kinder- und Jugendschutz.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes für 2 Jahre,
 - d. Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre,
 - e. Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse für 2 Jahre,
 - f. Bestätigungen von Beschlüssen von nichtselbständigen Abteilungsversammlungen und sonstiger Gremien,
 - g. Festsetzung von Grund- und Sportbeiträgen, Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. Beschlussfassung über Anträge,
 - k. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 4.2.d und § 7 und
 - l. Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung:
 - a. Mittels schriftlicher Einladung oder per E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die letzte seitens des Mitgliedes mitgeteilte Post- oder E-Mail-Anschrift aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Die Einladung per E-Mail erfordert keine eigenhändige Unterschrift.
 - b. Unter Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Vereinszeitung, zwischen dem Tag des Erscheinens der Vereinszeitung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungs- bzw. Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem stimmberechtigten Mitglied oder
 - b. vom Vorstand.

Sie müssen unter Angabe des Namens des Antragstellers gestellt und begründet werden und sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn

ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

8. Über den Ablauf der Versammlung muss ein Protokoll geführt werden, in dem alle Wahlergebnisse und Beschlüsse enthalten sind. Das Protokoll muss von der Protokollführung und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden.
9. Versammlungen der Abteilungen und sonstiger Gremien werden von den Leitern im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand diese für notwendig hält oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung festgelegt, in der im Wesentlichen der Grund der Einberufung behandelt wird, es gelten die Vorschriften einer ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
11. Beschlüsse von nichtselbständigen Abteilungsversammlungen und sonstiger Gremien werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung rechtskräftig.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen Stimmrecht (je Kind eine Stimme). Das Rede- und Stimmrecht ruht bei Beitragsrückstand aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die mindestens sechs Monate Mitglied sind.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Gäste können bis zu einem eventuellen Widerruf durch den Versammlungsleiter, ebenfalls an Sitzungen teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann ihnen ein Rederecht erteilen.

§ 11 Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - a. 1. Vorsitzende,
 - b. 2. Vorsitzende,
 - c. 3. Vorsitzende,
 - d. Schatzmeister,
 - e. Hauptsportwart und
 - f. Jugendwart.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a. geschäftsführende Vorstand,
 - b. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit,
 - c. Sportwart – Leichtathletik,
 - d. Sportwart – Handball,
 - e. Sportwart – Tennis,

- f. Sportwart – Triathlon,
 - g. Kinderwart,
 - h. Senioren- und Gesundheitssportwart,
 - i. Gymnastikwart und
 - j. Kassenwart.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes, außer der Jugend- und der Kinderwart, müssen volljährig sein. Kinder- und Jugendwart müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
 4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig, wobei mindestens ein Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
 5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - a. 1. Vorsitzende,
 - b. 2. Vorsitzende und
 - c. Schatzmeister.
 6. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 7. Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses und des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 8. Die Sportwarte werden in ihren Abteilungen mit einfacher Stimmenmehrheit und auf die Dauer von zwei Jahren zu Beginn jedes Geschäftsjahres gewählt. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – außer den Sportwarten (siehe § 11.2.c bis § 11.2.f) – und die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses und des Ältestenrates werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
 9. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
 10. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Pflichten und Rechte des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen, ist Versammlungsleiter und überwacht die gesamte Geschäftsführung.
2. Der Schatzmeister erledigt die Kassengeschäfte, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Rechnungslegung. Zur Zahlung von Beträgen über 500,00 € ist er nur mit Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden berechtigt.

3. Der Kassenwart führt die Geschäfte der Beitragskassierung.
4. Der Hauptsportwart ist der Leiter der Sportbereiche und betreut den gesamten Breiten-, Senioren und Gesundheitssport.
5. Der Jugendwart betreut die gesamte Jugend des Vereins und vertritt deren Interessen.
6. Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit hält laufend Verbindung zu den Medien und verwaltet und pflegt die Onlineauftritte des Vereins (Internetseite und Social-Media-Auftritte) sowie das Archiv.

§ 13 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehörig sein dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt und sollte möglichst paritätisch besetzt sein. Der Ältestenrat berät den Vorstand in Fragen der Vereinsarbeit und ist Schlichtungsorgan bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und Mitgliedern. Die Entscheidungen des Ältestenrates sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

§ 14 Kassenprüferausschuss

1. Der Kassenprüferausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und hat die Pflicht, mindestens einmal jährlich die Hauptkasse sowie die vorhandenen Abteilungskassen zu prüfen (siehe § 14.2). In der darauffolgenden Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlung erstattet der Ausschuss über die Prüfung eingehend Bericht. Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden.
2. Finanziell selbstständige Abteilungen können durch ihre Abteilungsversammlung eigene Abteilungskassenprüfer wählen, die dann die Kasse der jeweiligen Abteilungen zusätzlich zum Kassenprüferausschuss prüft.

§ 15 Kinder- und Jugendschutz

1. Im Verein werden zwei Vertrauenspersonen für den Kinder- und Jugendschutz benannt. An diese Personen können sich unter Gewährung vollständiger Vertraulichkeit alle Kinder und Jugendlichen des Vereins wenden, die Opfer von sexueller Belästigung, psychischer oder physischer Gewalt sind. Ebenso sind sie Ansprechpartner für Zeugen solcher Vorfälle oder Eltern von Betroffenen. Weiterhin obliegen ihnen die regelmäßige Information und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern zum Thema Kinder- und Jugendschutz.
2. Im Falle, dass den Vertrauenspersonen ein Vorfall bekannt wird, ist umgehend, unter Wahrung der zugesicherten Vertraulichkeit, der geschäftsführende Vorstand zu informieren. Dieser muss dann entsprechende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder- und Jugendlichen und eventuelle strafrechtliche Maßnahmen veranlassen.
3. Die Vertrauenspersonen für den Kinder- und Jugendschutz handeln unabhängig, eigenständig und eigenverantwortlich. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstands. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren benannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der erweiterte Vorstand einstimmig beschlossen hat, oder
 - b. von 40% der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Liquidation wird vom Vorstand vorgenommen, wenn die Versammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.04.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins "Verein für Volkssport Spandau 1922 e.V." beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 02.03.2019.